

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich  
 Bezugspreis: Monatlich 1,20 R.-Mark  
 Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg  
 Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3  
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Insertionspreis  
 Geschäftsanzeigen: die sechsgepaaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.  
 Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Lobesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

## Zur Sicherung des Achtstundentages.

Der Verrat Englands wird in der ganzen Welt angeprangert!

(IGB.) Die Auswirkung der Ueberrumpelungstaktik des englischen Regierungsvertreters in der Verwaltungsrats-sitzung des Internationalen Arbeitsamtes kann für die eng-lische Regierung eine Lehre sein und ihr zeigen, daß die Zeiten vorüber sind, wo es sich eine Großmacht leisten konnte, die Welt einfach vor vollendete Tatsachen zu stellen und sie durch forsches Draufgehen gefügig zu machen. Nicht nur in Genf selber wurden die richtigen Antworten gefunden, sondern die Presse aller Länder, und zwar auch ein großer Teil der bürgerlichen Blätter, redet ganz offen von einem Verrat Englands, von Treubruch, Vertragsbruch, falschem Spiel und Betrug. In allen Ländern erinnert man die britische Regierung daran, daß ihre Vertreter für die Fassung der Washingtoner Konvention in erster Linie verantwortlich sind und die anderen Länder in Washington vielfach ihre speziellen Wünsche fahren ließen und sich wegen der „britischen Sonderstellung“ und den „britischen Sonderbedürfnissen“ zu britischen Normen bestimmen ließen. Während England das unter spezieller Berücksichtigung seiner Wünsche geschaffene Werk fallen läßt, hat bekanntlich der französische Ministerrat öffentlich festgestellt, daß sich Frankreich jeglicher Revision widersetzen wird, was logischerweise bedeuten muß, daß sich der Vertreter der französischen Regierung in Genf bei der nächsten Gelegenheit gegen die von England vorge-schlagene Umgestaltung des Achtstundentages wenden wird. Selbst Deutschland, das überhaupt nicht in Washington ver-treten war und somit eigentlich mehr als jedes andere Land das Recht hätte, auf den Schwanz Englands einzugehen, wird sich zuverlässigen Meldungen zufolge nicht von der weiteren Ausarbeitung seiner auf den Achtstundentag basier-ten Arbeitszeitgesetzgebung abhalten lassen.

Überall ist man sich darüber klar, daß es nicht nur um die Washingtoner Konvention oder um den Achtstundentag, son-der hauptsächlich darum geht, ob die internationale sozialpolitische Aufbauarbeit ihren Fort-gang nehmen oder ganz Europa wieder in Zustände verfallen soll, die unsicherer und gefährlicher sind als je. Diese Erwägungen sind es wohl, die z. B. den bürgerlichen „Manchester Guardian“ zu der Feststellung veranlassen: „Die britische Regierung übersteht den ganzen Geist des Ver-fuches des Völkerbundes zugunsten internationaler Ge-sehgebung, eines Versuches, dem die Erwägung zugrunde liegt, daß Erfolge nur durch Experimente und praktische Arbeit mit der jetzigen unvollkommenen Maschinerie erreicht werden können. Sie gibt ihr moralisches Führertum auf, daß Groß-britannien mit seinen fortgeschrittenen industriellen Bedin-gungen ausüben sollte und zu seinem eigenen materiellen Vorteil ausüben muß.“ Den gleichen Ton schlägt der eben-falls bürgerliche holländische „Telegraaf“ an, wenn er sagt: „Die große Bedeutung der Washingtoner Konvention lag bis jetzt darin, daß sie eine Proklamation war.“ Dies will wohl u. a. heißen, daß die Achtstundentag-Konvention nicht nur ein Übereinkommen betr. die Arbeitszeit, sondern ein Bekenntnis zu einer allgemeinen Neu-ordnung sozialer Dinge ist.

Daß diese Auffassungen richtig sind, zeigen auch die Kom-mentare der Arbeiterpresse. Sie geben alle der Stimmung Ausdruck, die der deutsche Delegierte im Verwaltungsrat, H. Müller, in folgende Worte faßte: „Es ist ein Feuer an-gezündet worden, das nicht leicht zu löschen sein wird! Eine tiefe Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft der ganzen Welt wird Maß greifen.“ Im Berliner „Vorwärts“ heißt es: „Die englische Regierung hat durch ihr Verhalten eine Be-räuerungskrise in der internationalen Arbeitsorganisation heraufbeschworen, deren Folgen noch nicht abzusehen sind.“

Im Pariser „Peuple“ sagt Jonthaux in einem Leitartikel: „Es war unzulässig, daß die britische Regierung ihre Ver-pflichtungen verleugnete, und es war unannehmbar, daß man ihr in Genf dabei half.“

Allgemein hat man demnach das Gefühl, daß auf dem internationalen sozialpolitischen Kriegsschauplatz eine voll-ständig neue Lage entstanden und von England eine Art Offensivkrieg eingeleitet worden ist. Selbst die Regierungs- und Unternehmervertreter in Genf sind sich dessen so gut be-wußt, daß sie es für klug hielten die Vaterschaft Englands bei dem Revisionsvorschlag ausdrücklich festzulegen. Niemand will offenbar in der Einleitung der rüchichtslosten Kampfi-

methoden und neuer unendlicher Schwierigkeiten diesen Ruhm mit England teilen.

Dem daß die Arbeiterschaft nicht ruhig zusehen kann, ist zweifellos, auch wenn sie dabei nicht die Unvorsichtigkeit be-gehen wird, den schwer bewaffneten Unternehmern und Re-gierungen durch jene „blutigen Revolutionen“ in die Hände zu arbeiten, in denen auch in diesem Falle die Kommunisten das einzige Kampfmittel sehen. Die Parole heißt:

**Einsetzung der vollen Organisationskraft.**

Und sicher ist, daß sich bei ihrer systematischen Verwendung schon jetzt der Achtstundentag sichern läßt, wobei nicht zu vergessen ist, daß es um eine Sache geht, die nicht nur Kampfojekt der Arbeiter, sondern eine Forderung ist, die weit über den Rahmen der gewerkschaftlichen und politischen Organisationen hinaus ihre Anhänger hat.

Diesen Sinn haben die meisten in der letzten Woche er-schienenen Kommentare von Arbeiterblättern. So schreibt die „Wiener Arbeiter-Zeitung“ vom 8. Februar u. a.: Ge-rade der Vorstoß der englischen Regierungsvertreter im In-ternationalen Arbeitsamt zeigt, daß diese Organisation schon infolge ihres ganzen Aufbaues den Arbeitern vielleicht inter-nationale Sicherungen, aber keine sozialpolitischen Errungen-schaften bringen, sondern daß nur der gewerkschaftliche und politische Kampf die Unternehmer zwingen kann, ihre An-griffe auf den Achtstundentag einzustellen. Darum wird auch nicht in Genf, bei den Intrigen im Internationalen Arbeits-amt, über das Schicksal des Achtstundentages entschieden; die

englischen und deutschen Arbeiter haben bei den kommenden Wahlen die Möglichkeit, die Ratifizierung zu erkämpfen, in-dem sie die englische konservative und die deutsche Bürger-blokdregierung besiegen. Nur dieser Weg führt zur inter-nationalen Sicherung des Achtstundentages!

Die englischen Arbeiter haben darauf bereits ihre Antwort gegeben, indem der Generalsekretär des Britischen Gewerk-schaftsbundes, W. M. Citrine, in einer Botschaft an die Presseberichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes u. a. sagt: „Die britischen Arbeiter teilen die tiefe Enttäuschung der Arbeiter der anderen Länder und werden nicht nur in der gegenwärtigen Kampagne, sondern auch nachher ihr Bestes tun, um die gegenwärtige konservative Regierung zu stürzen. Sie werden den Weg für die sofortige Ratifizierung ebnen, indem sie dazu beitragen, eine Arbeiterregierung ans Ruder zu bringen, die das vor neun Jahren in Washington gegebene Versprechen zu ehren wissen wird.“

Was die Arbeiter in den Betrieben betrifft, so haben sie gleichviel was die englische Regierung zu Hause oder in Genf beabsichtigt, das weiter zu tun, was sie schon immer getan haben:

**Im täglichen Kampf muß der Achtstundentag immer mehr zum Ziel und Inhalt jeglicher Arbeit werden.**

Wenn man weiß, daß gelegentlich die Tabakarbeiter in Ägypten, die Textilarbeiter auf Mallorca oder die Arbeiter irgendeiner anderen einsamen Insel für den Achtstundentag in Streik treten, ohne daß sie vielleicht auch nur wissen, was in Genf geschieht oder geplant wird, so erhält man die Ge-wißheit, daß die allgemeine Einführung des Achtstunden-tages so sicher kommen wird, wie einmal das allgemeine Wahlrecht und andere Rechte kamen, die uns heute Selbst-verständlichkeiten sind.

## Umfang der Haftung der Gewerkschaften.

Der Umfang der Haftung der Gewerkschaften bei der Durchführung von Arbeitskämpfen und von Tarifverträgen ist für die Gewerkschaften natürlich von außerordentlicher Bedeutung. Es ist allerdings nicht möglich, in einem kurzen Artikel einwandfrei die Rechtslage darzustellen, weshalb wir uns einleitend nur auf einige grundlegende Feststellungen beschränken wollen.

Die Parteifähigkeit der Gewerkschaften ist nun-mehr im § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes gewährleistet, so daß die Gewerkschaften als nichteingetragene Vereine nicht nur wie früher von der Arbeitgeberseite verklagt werden können, sondern nunmehr in der Lage sind, selbst Klagen gegen die Arbeitgeberseite zu führen. Die Haftung der Gewerk-schaften für Streitschäden ergibt sich aus den §§ 823, 826, 830 und 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Streit-schäden sind niemals Verstöße gegen Tarifverträge, son-der allenfalls gegen die guten Sitten verstößende Hand-lungen gegenüber einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeber-verbänden durch Gewerkschaften bzw. durch Streikposten, Streikleitungen oder Ortsverwaltungen, die im Auftrage der Gewerkschaften handeln oder bei deren Betrauung mit der Durchführung eines Arbeitskampfes die Gewerkschaften nicht genügende Sorgfalt beobachtet haben. Tarifbruch ist demgegenüber niemals unerlaubte Handlung, sondern Ver-tragsbruch. Hier finden die Bestimmungen der §§ 320 bis 327 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Nachstehend wird an Hand einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen zu einigen Streitfällen, die sich aus der Haftung ergeben können, Stellung genommen.

Jeder Tarifvertrag enthält ohne weiteres die Frieden-s-pflicht und die Durchführungspflicht, wobei es gleichgültig ist ob dies im Tarifvertrag ausdrücklich ausge-sprochen wird oder nicht. Soll es sich um eine sogenannte absolute Friedenspflicht handeln, dann muß dies allerdings im Tarifvertrag ausdrücklich ausgesprochen sein, weil dann die Organisation z. B. auch haften würde, wenn sie einen Sympathiestreik oder einen Solidaritätsstreik oder sonstigen Kampf führen würde, der den geltenden Tarifver-trag nicht berührt. Eine derartige absolute Frieden-s-pflicht und Durchführungspflicht ist fast in keinem Tarifvertrag vereinbart, da die Konsequenzen der-artiger Verpflichtungen unabsehbar sein würden. Bei einer absoluten Durchführungspflicht würde z. B. eine Gewerkschaft verpflichtet sein, im Falle eines wilden

Streiks gegen den von ihr abgeschlossenen Tarifvertrag die Belegschaften zu zwingen, die Arbeit wieder aufzunehmen, andernfalls würde sich die Gewerkschaft schadenersatzpflichtig machen. Aus diesen Beispielen ergibt sich bereits, daß die absolute Friedenspflicht und Durchführungspflicht eine prak-tische Unmöglichkeit ist. Sie ist daher auch, wie bereits ge-sagt, bisher fast niemals von den Parteien vereinbart wor-den. Anfolgedessen ist die ausgesprochen oder unausgesprochen bestehende Friedenspflicht und die Durch-führungspflicht nur eine relative. Es müssen also nur alle Kampfhandlungen gegen die im Tarif-vertrag getroffenen Vereinbarungen unterlassen werden. Da-gegen sind Kampfhandlungen wegen der Regelung von Ver-bedingungen, über die im Tarifvertrag eine Verein-barung nicht getroffen worden ist, ohne weiteres zulässig. Eine Gewerkschaft kann daher streiken lassen, um z. B. die im Tarifvertrag nicht vorgesehene Vereinbarung von Akkord-löhnen zu verhindern. Ebenso kann die Gewerkschaft einen Streik durchführen, wenn der Lohnvertrag abgelaufen ist, aber der Manteltarifvertrag noch Geltung hat. Dar-m richtet sich der Kampf nicht gegen den noch geltenden Mantel-tarif, sondern nur gegen die Weigerung des Arbeitgeberver-bandes, einen neuen Lohnvertrag abzuschließen. Diese soge-nannte relative Friedenspflicht wird von den Gerichten übereinstimmend anerkannt. Auf folgende Entscheidungen sei verwiesen:

Oberlandesgericht München, Ferienviolenat, Urteil vom 24. August 1926, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1927, Seite 79.

Hanseatisches Oberlandesgericht Ham-burg, 4. Zivilsenat, Urteil vom 20. Juli 1927, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1927, Seite 61.

Reichsgericht, III. Zivilsenat, Urteil vom 30. März 1926, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1926, Seite 35.

Reichsgericht, III. Zivilsenat, Urteil vom 14. Ok-tober 1927, „Arbeitsgerichtliche Entscheidungen“ I. Band, 2. Lieferung, Seite 81.

Nach dieser Rechtsprechung ist es also auch erlaubt, trotz Be-stehens eines Tarifvertrages Sympathiestreiks, Solidaritäts-streiks, Sympathieaussperrungen und Solidaritätsaus-sperrungen durchzuführen.

Eine ganz andere Haltung nimmt das Reichsgericht zu der sogenannten „passiven Resistenz“ ein. Das Reichs-



gericht sagt hierzu: „Passive Resistenz ist ein unlautes Kampfmittel, denn mit ihr beabsichtigen die Arbeiter durch Herabsetzung ihrer Arbeitsleistung auf ein Mindestmaß die Druckwirkung eines Streits hervorzurufen, ohne sich wie bei diesem der Gefahr von Lohnausfällen auszusetzen.“ In der Anordnung solcher Maßnahmen durch Gewerkschaften würde daher das Reichsgericht eine unerlaubte Handlung sehen, für die die Gewerkschaften schadenerfüllpflichtig wären. Siehe hierüber die Urteile des Reichsgerichts, III. Zivilsenat vom 9. Juni 1925 („Reichsarbeitsblatt“, amtlicher Teil 1925, S. 420) und vom 30. März 1926 (Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1926, Seite 35).

Große Unklarheiten bestehen in Gewerkschaftstreifen auch noch darüber, ob freiwillig abgeschlossene Tarifverträge und durch Verbindlichkeitsklärung eines Schlichters zustande gekommene sogenannte Zwangstarifverträge dieselben Rechtswirkungen haben. Das Reichsgericht hat auch hierzu Stellung genommen und die herrschende Meinung, die sich bereits gebildet hatte, in vollem Umfang anerkannt. Das Reichsgericht sagt, daß bei dem Schlichterspruch enthaltene Tarifvertragsvor schläge infolge der Verbindlichkeitsklärung des Reichsarbeitsministers (bzw. des Schlichters) kraft Gesetzes die Rechtsnatur eines Tarifvertrages erhält, der die Vertragsparteien ebenso bindet, wie er bei freiwilligem Abschluß gebunden haben würde. Siehe hierüber Reichsgericht, III. Zivilsenat, Urteil vom 25. Mai 1927, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1927, Seite 53.

Wiederholt ist auch schon der Versuch unternommen worden, neben den Gewerkschaften aus Tarifbruch auch die handelnden Gewerkschaftssekretäre wegen unerlaubter Handlung schadenerfüllpflichtig zu machen. Hierzu hat das Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 12. Januar 1927, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1927, Seite 11, erklärt: „Gleichwohl war der Klage gegenüber den Gewerkschaftssekretären der Erfolg zu verneinen. Denn allerdings erwachsen bei Verletzungen der Friedenspflicht dem anderen Teil Schadenersatzansprüche, aber diese haben ihren Grund in dem vertraglichen Verschulden des Verletzenden. Dagegen können die Gewerkschaftssekretäre aus dem Tarifvertrag nicht belangt werden, denn zwar haben nach § 278 BGB. die Gewerkschaften ein Verschulden der Funktionäre als der Personen, der sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden, und diese müssen gewärtig sein, seitens der Gewerkschaften, in deren Diensten sie stehen, beim Vorliegen eines solchen Verschuldens regresspflichtig gemacht zu werden. Aber einen unmittelbaren Anspruch gegen die Gewerkschaftssekretäre hat der Arbeitgeber unter dem Gesichtspunkte der vertraglichen Haftung nicht.“

Es besteht aber auch keine Haftung aus unerlaubter Handlung. Hierzu sagt das Reichsgericht, III. Zivilsenat, Urteil vom 25. Mai 1927, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1927, Seite 53: „Ansondere stempeln weder das Ziel, daß die Arbeitnehmer erstreben, noch das zu seiner Erreichung angewandte Kampfmittel oder die voraussetzbaren wirtschaftlichen Folgen, die der Arbeitskampf für die Arbeitgeber nach sich ziehen muß, die Handlungsweise der Beklagten (Gewerkschaften und Gewerkschaftssekretäre) zu einer sittenwidrigen im Sinne des § 826 BGB.“

In einem weiteren Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat vom 21. Dezember 1927, siehe „Arbeitsrechts-Praxis“ Februar 1928, Seite 39, wird folgende Auffassung vertreten: „Streits werden grundsätzlich als ein aus den Interessen-

gegenseitigen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geborenes, erlaubtes wirtschaftliches Kampfmittel anerkannt. Die Gewerkschaftssekretäre handelten zwar nicht im Sinne und Geiste der Schlichtungsverordnung und dem die Grundlagen des neuzeitlichen Arbeitsrechtes bildenden Schlichtungs- und Tarifvertragsgedanken entgegen, als sie die Arbeiterschaft, die dem Schlichterspruch unmittelbar nach der Verbindlichkeitsklärung die Anerkennung verweigerte, in ihrem tarifrechtlichen Tun unterstützten und als Organe der zur Larktreue verpflichteten Gewerkschaften dazu beitrugen, den Schlichtungszweck, die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens, zu vereiteln. Immerhin waren die Gewerkschaftssekretäre davon überzeugt, daß der von den Gewerkschaftsmitgliedern erhobene Anspruch auf Verkürzung der Arbeitszeit wirtschaftlich berechtigt sei. Mit Rücksicht hierauf kann ihnen nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie gegen das Billigkeits- und Anstandsgefühl aller anständig Denkenden verstoßen, wenn sie nach Ausbruch des Arbeitskampfes den kämpfenden Gewerkschaftsmitgliedern Beistand leisteten und sie zum Ausharren anfeuernten.“

Schließlich hat auch bereits das Reichsarbeitsgericht zu Streit und Boykott Stellung genommen, und zwar in einem Urteil vom 21. Dezember 1927, das noch nicht im Druck erschienen ist. Das Reichsarbeitsgericht sagt hierzu: „Unstatthafte Mittel dieser Art im Lohnkampf sind nach der Boykott und Aussperrung umfassender Rechtspflichten des Reichsgerichts, der sich das Reichsarbeitsgericht anschließt, nicht nur an sich rechtswidrige Handlungen, sondern auch Maßnahmen, welche nach den herrschenden Sitten-

anschauungen schlechthin oder doch mit Rücksicht auf die gegebenen Umstände unbillig und ungerecht erscheinen. Insbesondere sind deshalb Maßnahmen als sittenwidrig zu betrachten, die geeignet sind, den Gegner so zu schädigen, daß seine wirtschaftliche Existenz völlig oder doch nahezu völlig vernichtet wird. Das gleiche gilt von den Maßnahmen, die so beschaffen sind, daß zwischen dem mit ihnen verfolgten Zweck und dem dem Gegner aus ihnen erwachsenden Schaden ein außergewöhnliches Mißverhältnis besteht.“

Hieraus ergibt sich als Schlussfolgerung, daß die Gewerkschaften dahin streben müssen, daß das Reichsarbeitsgericht noch zu Grundfragen kommt, die klarer sind als die vorstehend wiedergegebenen, damit nicht die Gewerkschaften bei jedem Arbeitskampf, den sie führen, unter Umständen mit einer Verurteilung zu Schadenersatz rechnen müssen. Bisher war die Rechtspflichten des Reichsgerichts so, daß durch dieselbe die Gewerkschaften an der Durchführung von Arbeitskämpfen im allgemeinen nicht behindert wurden. Es wird Aufgabe der Reichsarbeitsrichter sein, die aus den Gewerkschaften hervorgegangen sind, mit dazu beizutragen, daß die Rechtspflichten des Reichsarbeitsgerichtes auf diesem Gebiete eine Entwicklung nimmt, die auch die Gewerkschaften als ihren Interessen entsprechend anerkennen können. Denn daß die Gewerkschaften an sich den ernststen Willen haben, ihre von ihnen selbst abgeschlossenen Tarifverträge auch einzuhalten, und daß sie nicht das Recht für sich in Anspruch nehmen, tatsächlich unerlaubte Handlungen zu begehen, ist eine Selbstverständlichkeit, über die sich weitere Ausführungen erübrigen.

## Die Lehren des Krank-Prozesses für die Gewerkschaften.

In Berlin ist dieser Tage ein Prozeß zu Ende gegangen, der tief in die Verhältnisse, Anschauungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Nachkriegsjugend hineinleuchtet. Die in voller Öffentlichkeit geführten Prozeßverhandlungen sind überall lebhaft verfolgt worden. In Kaffeehäusern, bei Spaziergängen, an allen Stammtischen, auf Arbeitsplätzen usw. hat man von diesem Prozeß geredet. Der Andrang zu dem Zuschauerraum war so groß wie selten bei einer Gerichtsverhandlung. Was lag dem Prozeß zugrunde? An einem Morgen im Oktober vorigen Jahres wurden zwei junge Leute, ein Student und ein Kochlehrling erschossen aufgefunden. In dem Hause Scheller, wo diese Missetat stattfand, war neben der Hilde Scheller auch ein junges Mädchen und der Angeklagte Paul Krank anwesend. Die Anklage stützte sich auf Beweise zum Mord, die sich aber nicht aufrechterhalten ließ und mit der Freisprechung des Angeklagten endete.

Das Drum und Dran des Prozesses und der Tat selbst soll uns hier weniger beschäftigen. Wenn wir an dieser Stelle zu diesem sensationell aufgebauchten Prozeß Stellung nehmen, dann aus dem Grunde, weil sich auch für die Gewerkschaftsbewegung aus diesen scheinwerferartig erhellen Jugendirrtümern allerhand Schlüsse ziehen lassen. Eins ging klar aus der Angelegenheit hervor: die Jugend von heute ist verschieden von der, die die meisten von uns im Gedächtnis haben. Sie ist früher reif, sie will früher teilnehmen am Leben. Der stärkste Trieb des Menschen, der Geschlechtstrieb, macht sich bei der heutigen Jugend um Jahre früher bemerkbar. Es hat keinen Zweck, vor diesem nackten Tatsachen die Augen zu verschließen. Auch ist diesen Zuständen mit den Moralbegriffen von vorgestern nicht beizukommen. Die Dinge müssen gesehen werden, wie sie sind und nicht wie sie sein sollten. Die Kindererziehung ist ein schwieriges Werk. Die in dem Krank-Prozeß im Mittelpunkt gestandenen jungen Leute haben deutlich erkennen lassen, wo in der Jugend erziehung gefehlt wird. Die meisten

Eltern wagen sich in dem angenehmen Gedanken, daß ihre Kinder vor jedem Schritt gesichert seien. Sie vergessen, daß sie selbst einmal jung waren. Sie können nicht begreifen, daß das stürmische Feuer der Jugend teilweise elementar hervortritt und Berücksichtigung fordert. Und weil die Jugend bei den Eltern wenig Verständnis findet, sucht sie sich selbst zu helfen. Und darin liegt die große Gefahr.

Die geschlechtliche Not der Unerwachsenen scheint sich zu einem großen Problem auszuweiten. In einer Zeitschrift an die „Wolfsche Zeitung“ schreibt ein 16jähriger Schüler u. a. folgendes: „Nur aus einer Zeit wie der unseren heraus ist das frühe Erwachen sexueller Triebe zu verstehen. In dem Maße, in dem das Alter sich zu verjüngen versucht, erstrebt die Jugend von heute eine Frühreife, besonders auf sexuellem Gebiet. Es ist eine Sturm- und Drangperiode, die wir, die Jugend, durchmachen. Wir müssen diese Zeit überwinden, um nicht unsere Lebenskraft einzubüßen. Wir leben in einer Zeit der Reaktion. Die heutige Jugend stellt sich im bewußten Gegensatz zu früheren Anschauungen, überwundenen Anschauungen von Sittlichkeit und Moral! Sie verlangt schon früh nach der Befriedigung ihrer sexuellen Triebe. Natürlich ist das ein Fluch und ein Unglück, aber ein Unglück, das die Beteiligten nicht einsehen oder, wenn sie es einsehen, so sind sie zu schwach, dem übermächtigen Triebe zu widerstehen.“

Ist das, was der junge Mann hier schreibt, so ganz unberechtigt? Wäre es nicht hohe Zeit, daß die Pädagogen und letzten Endes alle Eltern sich einmal mit diesen Dingen eingehend beschäftigen? Es muß etwas geschehen, damit die Jugend sich nicht selbst überlassen bleibt und an den Eltern nicht nur vorwurfsvolle Warner, sondern Helfer und verständnisvolle Freunde findet.

Die Jugendkrisis, die im Krank-Prozeß eine Rolle spielten, gehörten zur hundertenden Jugend. Noch viel größer ist die Zahl der Jugendgenossen, die vor 14. Lebensjahre ab in das Berufs- und Erwerbsleben hinaus müssen. Se nach

## Historische Dokumente.

**Kurzgefaßte Rechenordnung des Leipziger Ambtsgerichts von 1735.**  
Von Knro Rapp, Leipzig.

Die Müller des Ambtsgerichts Leipzig vereinigten sich im Jahre 1735 zu einer Innung und erbaten vom Kurfürsten Bestätigung ihrer Artikel. Am 12. Dezember desselben Jahres erteilte ihnen der Kurfürst das Innungsprivileg und konfirmierte die Artikel, welche in ihren ersten Paragraphen vom Schilling anstößigend von den Gesellen und zum Schluß vom Meister handelten.

Vor der Behrting in die Lehre genommen wurde, hatte er außerdem durch ein Zeugnis des Ortsgemeinlichen beizubringen, daß er „schlich“ geboren sei. Er hatte einen Taler Einjahrgeld zu die Innungslage zu entrichten und zwölf Groschen an das Rentamt zu zahlen, wofür ihm ein Handwerksbuch ausgehändigt wurde, in welches seine Aufnahme als Behrting eingetragen wurde.

Die Lehrzeit dauerte drei Jahre. Meisterröhren konnte er Anfang ein Jahr gelehrt werden. Das Lehrgeld betrug 40 Taler und war halb beim Eintritt und halb nach „angesehener Lehre“ zu entrichten. Starb der Meister, so durfte die Witwe den Schilling weiter halten, wenn ein tüchtiger Geselle auf der Mühle beschäftigt wurde, machte ihn aber einige Wochen vor Verhängung der Lehre zum ältesten Innungsmeister bringen, damit ihn dieser „bedenklich ansah und lospreche“.

Der Lehrling, welcher seine Zeit treu und redlich ausgehalten, hat dann ein Probejahr, welches in einem Betriebe, nach der Meinung, wie diese ausgehalten wird, befristet zu machen.“ Starb der Lehrling für tüchtig befunden, so konnte er gegen Erlagung von zwei Tälern Gesellenlohn in die Lehre und zwölf Groschen zum Rentamt Leipzig losgesprochen werden, auch war ihm ein Lehrbrief auszugeben.“

Jeder Innungslehre durfte nach angesehener Lehre zwei Jahre wandern. Auf Wanderlehre bestellte Gesellen aber durften nur zu zweit einmahl bei einem Müller einkehren und mußten „mit Bescheidener“ um ein Nachlager nachsuchen. Sonnte der Müller keine Arbeit geben, durfte der Geselle nur eine Nacht bleiben. Hatte der Meister aber Arbeit, so war der Geselle verpflichtet, 14 Tage „um das gewöhnliche Wochenlohn zu arbeiten.“ Ohne Erlaubnis des Meisters durfte kein Geselle über Nacht aus der Mühle gehen.

„Die Knappen und Gesellen sollen die Mählgast mit losen oder unbesetzten Worten nicht anfahren oder äbel anlassen, viel weniger sie mit Abforderung sonderbaren Tringelbes beschweren, sondern sich an ihrem ordentlichen Lohne oder wo es bräuchlich, mit dem ihnen geordneten Beutelgelde begnügen lassen, und was davon einkommt, mit den Meistern (weil selbige das Beutelgeld und die dazu gehörigen Riemen und Ringe ohne Zutun der Knappen oder Gesellen allein verschaffen müssen) teilen.“

Kein Mählgast durfte vorgezogen werden, sondern es ging der Reihe nach.

Hatte der Geselle seine Wanderjahre zurückgelegt, so durfte er sich zum Meisterrück melden, mußte aber erst zwölf Groschen in die Kasse und fünf Groschen drei Pfennig Schreibgebühren erlegen.

Zwei Meister hatten dann eine Mühle aneinanderzunehmen, daß der Stein aufgehoben, die Hane herausgenommen, die Reule weggelegt, das Mühleisen ausgenommen, das Rammrad losgemacht und das Radewerk auseinandergeschlagen wurde.“

Wer zum Meister werden wollte, der hatte diese Stücke wieder zusammenzusetzen, daß die Mühle wie gewöhnlich wiederum rein fortzurollen kann.“ Die Meister hatten nun die Arbeit des Gesellen zu prüfen auch mußte der Geselle für allen Schaden haften. Hand das Meisterstück den Beifall der Meister, so mußte der Innungsmeister „zur Ergötzlichkeit für die Meister, welche bey seinem Probejahr Mühle und Veräumnis gehabt“, zehn Taler zum Handwerk und einen Taler acht Groschen dem Rentamt geben.

Gesellen, die zwölf Jahre dem Kurfürsten als Soldaten treu gedient hatten, erhielten das Meisterrück umsonst, die sechs Jahre gebient, aber um die Hälfte.

Einmahl im Jahre war Handwerksversammlung, und zwar Sonntag nach Michaelis und Montag nach Michaelis. Der Innung standen zwei Meistere vor. Einer verwahrte die Innungslage. An Beiträgen entrichtete jedes „gangbare Werk pro Halbjahr zwei Groschen“ und jeder in Arbeit stehende Geselle zahlte vier Groschen in die Gesellenkasse.

Die hinterlassene Witwe eines Müllers genoss Meisterrück und durfte ihr Gewerbe weiter treiben. Heiratete sie einen Nicht-Müller, so mußte sie das Handwerk aufgeben oder ihr zweiter Mann mußte nach drei Jahre das Müllerhandwerk erlernen. Von den Wanderjahren konnte er freigesprochen werden.

## Rationalismus.

Motto: Die Geister, die ich rief, werd' ich doch wieder los.

Goethes Zauberlehrling.  
Frei nach Winkelmann.

Dies man ein Mädchen, fäng's an: Es war einmal. Na, es ist nur ein Märchen, das vergißt sich wieder.

Es gibt aber auch ein Geschichtchen, das beginnt ähnlich: Es gab einmal eine Zeit, ein Jahrhundert, da wurde ruhiger gearbeitet, nicht weniger zielbewußt als heute, aber da war der Mensch in seinen Musestunden nicht so abgehackt, nicht so zerstückelt. Der Arbeiter, sei es Hand- oder Kopfarbeiter, ging mit gewissem Wohlbehagen seinen ihm stehenden Familienpflichten oder sonstigen Passionen nach. In unserem modernen Zeitalter ist er müde, nicht im wohlthätigen Sinne, nein matt, manchmal so sehr, daß er nicht mal mit Interesse sein Leib- und Magenblatt liest, geschweige sich noch in schöngeistige Lektüre zu vertiefen. Er kennt nur den einen Wunsch, schlafen, schlafen! Woher kommt dieses Uebel, besser gesagt dieser Satan, der uns Menschen die Ruhe, das bescheidenliche Denken, was uns Deutschen doch so sehr nachgerühmt wird, die Art zu sein, stiehlt? Es ist ein Fremdwort und heißt: „Rationalismus“. Dieses so bekannte Schlagwort der heutigen Industrie. Man könnte sagen: „Und ist es auch Wahnsinn, so hat es doch Methode.“ Wir Menschenlein haben alle ein Bestreben, das ist, über uns selbst hinauszuwachsen zu wollen - durch unsere Fähigkeit, voraus zu denken. Mittel zum Zweck ist die Technik, welche wir selbst, in ihren heutigen Ausmaßen, ins Leben riefen. Nun wäre das ja an sich nicht gefährlich, wenn sie von der Gesamtheit der Individuen gelenkt würde. Doch das Bestreben macht sich auch hier wieder des Kapital an, das naturgemäß den Sadel auf seiner Seite hat. Nun, den Reiz neu aus der Erde sprießenden Erfindungen Einhalt zu gebieten, geht nicht, und wenn auch, so wäre es total verfehlt. Nein, auch wir, die wir nicht zur bestehenden Klasse gehören, müssen versuchen, auf die einfachste Art Kurznieder dieser mechanischen Seite der Materie zu werden; indem wir die Arbeitszeit so regulieren, daß jedem Arbeiter noch ein Ton Lebenslust und Kraft in den Feierabendstunden bleibt, auch seine Zeit zu genießen und die Tretmühle zu vergessen. Erst dann ist der Rationalismus auch für uns ein Segen, nicht mehr wie bisher ein Fluch, ein



den einzelnen Landesteilen sind von den Erwerbstätigen 15 bis 20 Proz. Jugendliche unter 20 Jahren. Auf je 100 erwerbstätige Frauen kamen bei der letzten Zählung in Bayern 22,3, in Sachsen 23,8, in Baden 21,7 und in Thüringen 22,3 Jugendliche unter 20 Jahren.

Deshalb haben die Arbeiterkinder die unbedingte Pflicht, der Entwicklung ihrer Kinder mehr als bisher Aufmerksamkeit zu schenken. Die Arbeiterjugend geht ebenso wie die Nachkömmlinge der besitzenden Klasse ihre eigenen Wege.

Warum ist die Arbeiterjugend so vollständig den Bestrebungen der Eltern entgegengesetzt? Weshalb will sie sich in den Heerhaufen der kämpfenden Arbeiterschaft so schlecht einfügen lassen? Dies liegt nicht zuletzt daran, weil man die Jugend nicht an rechter Stelle anzupacken vermag.

Wir plaudern kein Geheimnis aus, wenn wir sagen, daß die politische Jugendbewegung nur geringfügige Teile der Jugendgenossen erfasst. Um auf die Sportbewegung und andere die heutige Jugend so lebhaft beschäftigende Fragen zurückzukommen, so dürfte hierin im ganzen gesehen ein gesunder Kern liegen.

Die Folgerungen, die sich aus alledem für die Gewerkschaftsbewegung ergeben, liegen auf der Hand. Ein großer Teil der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen sind in den Gewerkschaften organisiert. Aber wir machen die Wahrnehmung, daß diese organisierten Jugendlichen mit der gewerkschaftlichen Bewegung innerlich nicht so verwachsen sind, wie dies erwünscht wäre.

gelder besser angewandt als dazu, den zukünftigen Stamm der Gewerkschaftsmitglieder von vornherein so zu ziehen, daß er später als Baum den Stürmen und Gefahren zu trotzen vermag.

Die Jugend ist die Zukunft. Sie ist auch die Zukunft der Arbeiterbewegung. Der Kampf-Prozess in Berlin hat tiefe Einblicke in das Seelenleben und die Triebe der Jugend von heute tun lassen.

Mälzereien und Brauereien.

In einer Besprechung der Betriebszählung vom 16. Juni 1925 haben wir die Zahl der deutschen Mälzereien und Brauereien mit 4049 angegeben.

Table with 5 columns: Betrieb, Beschäftigte, Elektro-motoren PS, Andere Kraft-maschinen PS. Rows include Mälzereien u. Brauereien, Davon sind: Mälzerei und Brauerei, Brauerei, Mälzerei, Malzgeräthherstellung, Eisgewinnung.

Diese Betriebe sind in der Gruppe Brauerei und Mälzerei zusammengefaßt. Die Veränderungen, die in den einzelnen Zweigen gegenüber dem Jahre 1907, dem Jahre der vorletzten Betriebszählung, vor sich gegangen sind, sollen demnächst in einem besonderen Artikel behandelt werden.

Getränke-, Malz- und Hefeindustrie

Brauereischöpfnisse.

Böhmum: Victoria-Brauerei A. G. Die Gesellschaft, die nun mit der Schlegel-Scharpenfeilbrauerei zu Böhmum verschmolzen ist, verzeichnet für das am 31. Juli 1927 abgelaufene Geschäftsjahr Gesamtergebnisse in Höhe von 3 005 611 RM.

Düsseldorf: Aktien-Gesellschaft Schwabenbräu. Die Brauerei hat in dem am 30. September beendeten Geschäftsjahr 1926/27 einen Rohgewinn von 2 292 635 RM.

Pellbrunn a. N.: Aktienbrauerei Cluß. In dem am 30. September beendeten Geschäftsjahr 1926/27 hat die Gesellschaft aus Bier, Malz usw. 2 296 821 RM.

Preßler: Brauerei Tiboli A. G. Für das abgelaufene Geschäftsjahr 1926/27 wird eine Dividende von 14 Proz. (i. B. 11) auf 1 050 000 Mk. vorgeschlagen.

Leipzig: Bierbrauerei zu Reudnitz, Riebed u. Co. A. - G. Die Brauerei hat in dem am 30. September abgelaufenen Geschäftsjahr 1926/27 Einnahmen in Höhe von 18 508 822 RM.

Brennereien, Geseffabriken, Likörfabriken.

München: Weinbrennerei barmold Gebrüder Macholl Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft, von deren 1,2 Mill. RM. beizugenden Akt. sich die Mehrheit im Besitz der Weinbrennerei A. S. Bach u. Co. in Radesheim befindet, schließt das Geschäftsjahr 1926/27 mit einem von 821 520 RM. auf 757 584 RM. zurückgegangenen Warengewinn.

Mühlenindustrie

Mühlenabfälle.

Guhrau in Schlesien: Mühlenwerke Guhrau A. - G. In dem am 31. Juli 1927 beendigten Geschäftsjahr hat sich ein erneuter Verlust von 88 429 RM. ergeben, wodurch der Gesamtverlust auf 140 662 RM. steigt.

Aus der Organisation

Subkarseler in Zwidau.

Der Ortsverein Zwidau, der zu den ältesten des Verbandes zählt, von dem die Bewegung für ganz Südböhmen ausging, beging am 25. Februar sein 32. Stiftungsfest verbunden mit einer Subkarseler.

Geschichte der Mühlenarbeiterbewegung.

Es ist vielfach die Meinung verbreitet, daß die Lage der Müllegesellen eine ziemlich behäbige sei, was jedoch keineswegs der Fall ist. Nigends existieren solche Mühlstände wie im Müllegewerbe, wo man das vielgerühmte patriarchalische Verhältnis noch mit all seinen Nachteilen für die Arbeiter findet.

menschennwürdiges Ausnutzen des einzelnen. Möchte noch mal daran erinnern, daß wir damit nahe an die Beseitigung der Misere „Arbeitslosigkeit“ herankommen.

Wenn der Frühling in die Köpfe steigt.

Eine lustige Skizze von Karl Ettlinger, München.

Kennen Sie das schredliche Gefühl, wenn man plötzlich so furchtbarlich notwendig einmal dichten muß? Das ist ein abscheulicher Zustand, denn bis man die Silben nachzählt hat, hat man gewöhnlich vergessen, wie das Gedicht weitergehen sollte.

Bei mir ist es etwas anderes: Sobald der Frühling kommt, dann muß ich dichten. Der Befehl in meinem Innern beginnt zu wiehern, ich kann noch so ungerulmtes Zeug denken, es reimt sich!

Gleich mein allererstes Gedicht hat mir jähnden Dank eingetragen. Es lautete:

Der Eskimo fröst Lebertran,  
Der Kuno ist ein Pabian.

Ich hatte dieses herrliche Epos mit Kreide an die Schultafel geschrieben, der Kuno, unser Lateinlehrer, bezog es gleich auf sich, und weil meine Mitschüler das Redaktionsgeheimnis nicht wahrten, bekam ich zwei Stunden Arrest.

Dieses Frühjahr hat es mich ganz besonders heftig erwünscht! Mein Begehrt muß beim Einach gewesen sein, vielleicht hat ihm auch der Pariser Verjüngungsdoctor Affendrüsen eingesetzt.

Gestern früh, wie mir meine Hauswirtin den Kaffee brachte, ging es schon wieder los. Eigentlich wollte ich sie in Prosa begrüßen, aber ganz von selbst wurde es ein Gedicht:

Der Vogel singt, es schwimmt der Fisch,  
Wenn ich dich seh, dann wird mir schlecht!  
Erhab'nes Weib, wenn ich dich schaue,  
Dann schließte ich sofort das Auge,  
Und sage nur als Kritikus:  
Dein Kaffee schmeckt nach Rizinus!

Manches Weib würde Gott danken, wenn es in diesem Alter noch so feurig angebetet würde, und früher, da wurden die Minnesänger noch gebührend beehrt, da kam das nicht vor, daß die besungene Dame ihrem Troubadour das Kaffeetablett vor die Füße warf und schrie: „Den zwanzten Vers kennst du bei mei'm Rechtsanwält abholen, Bazi, miserabiler!“

Jedenfalls nahm ich mir vor, heute wird nicht mehr gedichtet. Jedoch der Mensch denkt, der Frühling lenkt. Als ich mir meine Virginia kaufte, floß es mir unwillkürlich von den Lippen:

Der Lenz bläst in die Frühjahrsstute,  
Ich brauch Virginia für die Schute.  
Gib mir von diesen Dingen  
Mit deinen Rosenfingern!  
Doch darauf tu ich pochen:  
Nicht lauter, wo zerbrochen.

Das Gedicht war noch gar nicht fertig, es sollten noch zwanzig weitere Strophen kommen, aber die Verkäuferin, diese ganznapfige Person, zog wahrscheinlich das Kino der Dichtkunst vor, sie ließ mich nicht zu Ende dichten, sondern sagte: „An Beifahrerstrafe wird nicht verkauft!“

Das muß man sich als Unsterblicher sagen lassen! Ist dieses Welt überhaupt wert, daß unferne in die Leiter fährt? Es gibt keine Gerechtigkeit mehr. Den Dichter Frauenlob haben

seinerzeit die Frauen zu Grabe getragen — zu mir sagen sie höchstens, ich soll mich begraben lassen!

Keinen S-Punkt dürfte ich heute mehr und wenn das ganze Rezept verloren geht, nahm ich mir vor. Und ich, stieg in die Elektrische und sagte zum Schaffner:

Das Weibchen blüht, es piept der Spatz,  
Fahr'n Sie nach dem Odeonsplatz?  
Sald steht die Au in frischem Flor,  
Geb'n S' geradab bis Siegestor!  
Die Enten in dem Wasser tauchen  
Im Anhängwagen darf man rauchen!

Auch dieses Gedicht war noch gar nicht fertig, das war bloß die Einleitung, aber der Schaffner griff nach der Klingel, ließ den Wagen halten und sagte erläuternd zum Kontrolleur: „Dem Herrn ist schlecht worn, ja, ja, die Grippe. Aspirin und warme Widel, nachher kriagu S' scho wieda an klaren Kopf! Gute Besserung!“

Und dann half er mir beim Aussteigen. Wer kommt da des Weges? Hurra, die Lenti „Das is guat, daß i di kriiff!“ lachte sie. „I hab so an Hunger auf Weiswürsch!“ und ich antwortete:

O Lenzzeit, o Morgenrot!  
Ich lieber ein Salami-Brot!

Die Lenti sah mich berührt an und erklärte entschieden: „Red loan Schmarren! Weiswürsch mag i, sag i!“ Und ich erwiderte, angefeuert durch den Reim „mag i, sag i“:

Schon wehen lau die Frühlingswinde,  
Sald blüht die Birke und die Linde,  
Der Rußbaum und der M. agoni.  
Kauf dir statt Weiswürsch a Leontie  
(Münchener Durchforte.)

Seitdem bin ich mit der Lenti vertracht. Ach, es ist nicht so leicht, sich als Dichter durchzusetzen! Ich habe meinem Freundeskreis mein Leid gellagt, und sie haben mich lieblich getröset: „Nimm dir's nicht zu Herzen, Karlchen! Auch der Rastochke wird, erst nach seinem Tode bekannt!“







hat. . . Der Kläger, dem vom Abraum die Vohr- und die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen bekannt waren, hat eine Abrechnung seines Arbeitsverhältnisses sofort abgelehnt und damit eine betragsmäßige Abrechnung verhindert. Es liegt also eine Kündigung vor. Da die Abrechnung der Abrechnung des Klägers nicht entgegensteht, so ist die Kündigung des Klägers als Kündigung anzusehen. Die Abrechnung des Klägers ist nicht eingeholt worden. Das alte Arbeitsverhältnis hat also fortzubestehen. Nichts vertritt die den Kläger, die Arbeit im Abraum anzunehmen. Wenn er sie verweigert hat, so ist das keine Verweigerung im nach dem Arbeitsverträge obliegenden der Verpflichtungen (§ 87 Ziff. 3 ArbZG, § 123 Ziff. 3 O.). Daher besteht kein Grund zu seiner künftigen Entlassung. Die Kündigung ist als Kündigung anzusehen und der Kläger ist in seiner alten Stellung weiter zu beschäftigen. Der geltend gemachte Lohnanspruch, dessen Höhe nicht bemängelt ist, ist gemäß § 615 Abs. 1 gerechtfertigt (§ 629 Abs. 1).

**Soziales Recht**  
 Erziehung einer Betriebskassenkasse. — Wenn die Kassenkasse nicht ordnungsgemäß gewählter Betriebsrat — Auswahlrecht überträgt.

Eine wichtige Entscheidung fällt die Spruchkammer beim Oberverwaltungsamt in Braunschweig, d. O. am 25. Oktober 1927 über einen Antrag auf Erziehung einer Betriebskassenkasse. Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde: Die Witwe Karol Müller W. G., Tuchfabrik in Spremberg, teilte im März 1927 der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Spremberg mit, daß sie eine Betriebskassenkasse errichten werde. Ein dienstlicher Nationalkommunikations-Betriebsrat hat die Zustimmung dazu erteilt. Dieser sumose Betriebsrat hat zu diesem Zweck auch eine Betriebsversammlung einberufen, als er aber dort bekannt gab, am was es sich handelt, erhob sich ein beratiger Sturm der Entrüstung, daß die Versammlung kurzweilig geschlossen wurde. Man wurde von Seiten des Betriebsausschusses des VVOB, der schwerde geführt, weil die Zustimmung dieses Betriebsausschusses nicht rechtskräftig sei, weil er nicht ordnungsgemäß aufgenommen ist. Die Betriebskassenkasse habe sich verneht und die Vorstandsliste war ersäpft und es sei eine einfache Wahl zum Betriebsrat erfolgt. Diese Vorstandsliste eine Wahl zu erfolgen habe. Mit Schluß der Vorstandsliste eine Wahl zu erfolgen habe. Mit Rücksicht darauf, daß ein ordnungsgemäß gewählter Betriebsrat nicht vorhanden sei, können auch keine rechtskräftigen Beschlüsse gefaßt werden. Die Zustimmung dieses Betriebsrats zur Erziehung der Betriebskassenkasse aber sei ein solcher rechtskräftiger Beschluss und demzufolge muß der Antrag der Firma auf Erziehung der Betriebskassenkasse abgewiesen werden. Ferner wurde noch darauf hingewiesen, daß diese Firma gar nicht in der Lage sei, die Garantie für den Vorbestand der Betriebskassenkasse zu übernehmen, denn erst vor Jahresfrist habe sie die Regierung erlitten, daß sie wegen finanzieller Schwierigkeiten den Betrieb stilllegen müsse. Auch die Leistungen dieser Kasse seien infolge der zu erwartenden Konjunkturschwankungen nicht gewährleistet bzw. sichergestellt. Große Nachteile würden für die Arbeiter, die das Unglück haben, wiederholt Kraft zu werden und die Wöchnerinnen würden bei dieser Firma keine Aufnahme finden. Es ist eine alte Erfahrung, daß Betriebskassenkassen keine frischen Arbeitskräfte brauchen können und es sind Fälle bekannt, wo Unternehmer die Mittel der Betriebskassenkassen im Geschäft verpulvert haben, die Mitglieder hatten das Geschäft und die Allgemeine Ortskrankenkasse haben Schaden. Erträge müssen weiter das Verhalten des Vorstehenden der Allgemeinen Ortskrankenkasse werden, bei diesen Beiträgen werden die Wöchnerinnen entgegensteht und auch das ausfallende Beitragsverhältnis bei der Firma die Genehmigung zur Erziehung der Betriebskassenkasse erteilt. Die Betriebskassenkasse der Firma würde sich ebenfalls ganz erschließen gegen die Wahl von 342 haben VVO durch Unterwerfung, daß sie eine solche Entscheidung ablehnen und bekämpfen werden.

Das Oberverwaltungsamt ließ alle die vorgebrachten Gründe nicht gelten, sondern schloß sich allein auf die Zusammenfassung des Betriebsrats und der Vertreter der Firma an, daß eine Wahl zum Betriebsrat erfolge. Die Wahl wurde der Firma durch die Regierung aufgegeben. Gründe sind abgelehnt.

**Allgemeines**

Die Übertragung der Ansprüche aus den Arbeitsverträgen.

Die den versicherten Personen aus den einzelnen Zweigen der Arbeitsversicherung im Falle der durch gewisse Ereignisse hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit oder im Falle des Todes des Versicherten gewählten Beiträger sind, damit sie nicht den Charakter der Unterstellung in der erwerbslosen u. dgl. Zeit verlieren, durch eine gewisse Unfähigkeit seitens dritter Personen und durch die erworbene Verpfändung seitens der Berechtigten selbst in unangenehmer Weise gefährdet. Die erwählten Ansprüche können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet oder gepfändet werden nur wenn:

1. eines Vorschlusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anwendung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organ des Versicherungsorgans, d. h. der Versicherungsanstalt, der Krankenkasse, der Lebensversicherungsgesellschaft, oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,

2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen,

3. der Forderungen der Gemeinden, Armenverbände, Arbeitgeber und Klassen, die der Berechtigte in einer Zeit, für die er Anspruch auf Entschädigung (Waise, Frankengeld u. dgl.) hat, unterstellt haben. Die Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ansprüche zulässig.

4. rüchändige Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind

Ausnahmevorschrift darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder teilweise auf andere übertragen.

Zunehmend, die nicht einmündig sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines berechtigten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Trägers, die Trägerschaften, die die Gewährung der Sachleistungen einmündig sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Genehmigung des Vormundes zulässig. Auf Antrag muß dies geschehen. Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts, die dafür Anspruch auf die Fortführung des Unterhalts an die Versicherungsträger hat. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trägerschaft, einmündig oder unter Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trägerschaft, welche gewährt werden. Ein Rest der Sachleistungen ist dem Ehegatten des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.

Nach den Bestimmungen der Krankenversicherung können die Beiträge des Krankengeldes außer den in den bereits oben aufgeführten Fällen noch aufgerechnet werden auf:

1. an Unrecht gezahlte Sachleistungen,
2. Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat, nämlich dann, wenn ein berechtigter sie durch Mutwillen, Verschleppung oder Verweigerung veranlaßt hat, und sie ihm eine Versicherungsbehörde ganz oder teilweise aufzuerlegt hat,
3. Gebühren, die die Sachleistung verhängt hat,
4. Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Die Renten aus der Unfallversicherung können außerdem noch aufgerechnet werden auf:

1. gezahlte Beiträge,
2. Kosten des Verfahrens, die zu erstatten sind,
3. Gebühren, die vom Genossenschaftsverbande verhängt sind,
4. Erbschaftsprüfung der Vermögensenschaft im Haftpflichtverfahren.

(In den Fällen zu 1, 3 und 4 kommt nur ein selbständiger Unternehmer in Frage.)

Die Sozialrenten können nur in den zu Anfang dieser Besprechung mitgeteilten Fällen aufgerechnet werden.

Die Übertragung, Pfändung oder Verpfändung und Aufrechnung von Witwengeld und Waisenrenten darf nur aus demselben Grund als Berechtigter der Betriebsversicherung der Witwen- und Waisenrenten ist dieselbe, wie die bei der Sozialversicherung.

# Rechtsfragen

## Arbeitsrecht / Soziales Recht / Recht des Mittags

Monatschrift des Verbandes der Lebensmittel- und Getreidearbeiter Deutschlands  
 Redaktion: Fritz Rieg : Geschäftskeller: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3

### Schutz der Betriebsvertretungsmitglieder und des Betriebsobmannes vor Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.

Deren schließlich diese Rechtslage anerkannt hat, so daß heute beratige Abfahnen der Arbeitgeber regelmäßig daran festhalten, daß die Gerichte solche einseitigen Änderungen der Arbeitsbedingungen der Betriebsvertretungsmitglieder nicht anerkennen, was zur Folge hat, daß der Arbeitgeber ohne Zustimmung der Betriebsvertretung über das Arbeitsgesetz, die er natürlich niemals erhält, seine Absichten gegenüber den Betriebsvertretungsmitgliedern nicht durchsetzen kann.

Daher sind die Arbeitgeber in ihren Maßnahmen schließlich weitergegangen. Sie haben Betriebsvertretungsmitglieder, die sich mit der Leistung berufstreu Arbeit und der Herabsetzung ihrer Entlohnung nicht einverstanden erklären wollten, einfach fristlos entlassen. Hier war auch für die Gerichte die Rechtslage von vorübergehender erfristeter Entlassung wegen Verweigerung der Leistung beauftragender Arbeit und damit verbundener Minderentlohnung ist natürlich rechtlich ganz allgemein unzulässig, und erst recht nicht gegenüber Betriebsvertretungsmitgliedern anwendbar. Solche fristlosen Entlassungen werden daher regelmäßig von den Gerichten für ungültig erklärt.

Es erscheint dringend notwendig, daß sich die Betriebsvertretungsmitglieder mit dieser Rechtslage eingehend vertraut machen. Nachstehend sollen wir diejenigen Gerichte folgen, die sich mit dieser Materie bereits zu befähigten halten und dieselbe in dem in dieser Darstellung vertretenen Sinne entschieden haben. Unter I sind diejenigen Gerichte, die in dem Angebot des höheren neuer Arbeitsbedingungen die Kündigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses enthalten ist und daß hierzu bei Betriebsvertretungsmitgliedern und dem Betriebsobmann die Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. des Arbeitsgerichtes notwendig ist. Ohne eine derartige Zustimmung kann der Arbeitgeber keine Absicht nicht durchzuführen. Unter II sind diejenigen Gerichte, die die Kündigung der Betriebsvertretungsmitglieder durch die Betriebsvertretung selbst angeht, die mit Minderentlohnung verbunden sind, für zulässig anzuwenden ist. Hierbei ist auch furch bei Laufen und angegeben worden. Die Betriebsvertretungsmitglieder und der Betriebsobmann kann, ohne Prospekt, beschränktesten können sich bei Klagen auf dieses Material führen.

I.  
 Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 18. Februar 1927, 5 S. 61/267,  
 Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 17. August 1927, S. 1/27.

Landesarbeitsgericht Breslau, Urteil vom 26. September 1927, 15a S. P. 2/27.  
 Arbeitsgericht Würzburg, Urteil vom 17. Oktober 1927, 214/27,  
 Landesarbeitsgericht Elberfeld, Urteil vom 7. Dezember 1927, G. L. S. 26/27.

Die Bestrebungen der Arbeitgeber, Betriebsvertretungsmitglieder oder den Betriebsobmann zu isolieren, sind sehr verschiedener Art. In dieser Darstellung wollen wir uns damit beschäftigen, in welcher Weise Arbeitgeber versuchen, Betriebsvertretungsmitgliedern und dem Betriebsobmann durch Verschlechterung der Arbeitsbedingungen das Betriebsratsamt zu verfehlen bzw. die Betriebsvertretungsmitglieder oder den Betriebsobmann dazu zu bringen, selbst die Arbeitsstelle aufzugeben.

Im Betriebsratsgesetz sind eine Reihe Bestimmungen enthalten, die die Betriebsvertretungen vor Benachteiligungen schützen sollen. § 35 des Betriebsratsgesetzes bestimmt:

„Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben.“

Weiter bestimmt § 95:

„Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, über Arbeitnehmer in der Liebernahme und Ausübung der geschäftlichen Betriebsvertretungen zu beschwären oder sie bewegen zu beschuldigen.“

Außerdem bestimmt § 96 des Betriebsratsgesetzes:

„Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung oder zu seiner Verlegung in einem anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung.“

Schließlich darf nach § 97 des Betriebsratsgesetzes das Arbeitsgericht die Kündigung der Betriebsvertretungsmitglieder zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes nicht erlassen, wenn es feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die im § 95 aufgeführten Pflichten anzusehen ist. Nach § 98 des Betriebsratsgesetzes werden diese Schutzbestimmungen auf den Betriebsobmann entsprechend übertragen.

Unrühmlich haben viele Arbeitgeber den Betriebsvertretungsmitgliedern andere Arbeitsbedingungen angeboten, die regelmäßig nicht in einer Verschlechterung der bisher von diesen Betriebsräten ausgeübten Tätigkeit, sondern auch der Entlohnung bestanden. Wenn die Betriebsvertretungsmitglieder darauf nicht eingegangen, haben die Arbeitgeber es hingekauft, als hätten die Betriebsvertretungsmitglieder selbst ihre Arbeitsstelle aufgegeben oder aber durch Weiterarbeit die neuen schlechteren Arbeitsbedingungen angenommen. Die Gerichte waren dieser Rechtslage ursprünglich nicht gewachsen. Der selbstverständliche Grundlag, daß eine einseitige Verschlechterung der Arbeitsbedingungen nicht möglich ist und daß beratige Änderungen, wenn eine Vereinbarung darüber nicht zustande kommt, nur durch Entlassung erzwungen werden können, wozu aber bei Betriebsvertretungsmitgliedern die Zustimmung der Betriebsvertretung notwendig ist, wurde von einer Reihe von Gerichten insoweit der Klarheit der Rechtslage vollkommen übersehen. Es bedurfte der einschlägigen Vorstellungen der als Frau, Besondere für die Betriebsvertretungsmitglieder aufzutretenden Gewerkschaftsführer, um den Gerichten die Rechtslage klar zu machen. Es darf mit Gewissung festgestellt werden, daß ein Verstoß nach dem an-







Zeit nach Erhebung der Klage und das derselben vorausgehenden Wertesjahres erfolgen darf.

6. Auch für Unterhaltsbeiträge an ein uneheliches Kind kommt die pfändungsstrenge Grenze von 30 Mt. wöchentlich nicht in Frage.

Was versteht man unter Armenrecht?

Das Armenrecht ist die vorläufige Befreiung von Gerichts-, Anwalts- und Gerichtsvollzieherkosten.

- 1. Die Partei, die darum nachsucht, muß außerstande sein, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bezahlen.

abhängig gemacht ist oder unzulässig gemacht werden soll; es kann auch mündlich vor dem Gerichtspräsidenten zu Protokoll erklärt werden.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders: kommt § 2. B. der Prozeß im Rechtsmittelzug an das übergeordnete Gericht, dann muß von neuem um das Armenrecht nachgesucht werden.

- 1. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei: 1. Die einstweilige Befreiung von der Gerichtsgebühr der rückständigen und künftig entstehenden Gerichtskosten...

Arbeitsrechtliche Entscheidungen

Reichsarbeitsgericht.

Grundrührige Entschädigung des Reichsarbeitsgerichts vom 7. Dezember 1927. (Kantoren verboten!) Ueber die Frage, ob den aus dem Arbeiterhand hervorgegangenen Angestellten im Ständebuch...

gewährleistet. Nach § 78 Ziffer 2 des BRR hat die Betriebsvertretung bei der Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betrieb mitzumitteln.

Das Arbeitsgericht setzt die ausdrücklichen Bestimmungen in den §§ 2, 5, 48, 91 und 111 ein. Auch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung behandelt die Lehrlinge.

Die Entwicklung eines Arbeitsvertrages schließt die Durchführung eines Tarifvertrages ein.

Zu den Betriebsrätewahlen.

- 1. Befreiung des Wahlloosstandes. Mithinrichtig melden die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, daß in zahlreichen Betrieben keine Betriebsvertretungen vorhanden sind.

öffentlich-rechtlichen Verpflichtung aus dem § 1 in Verbindung mit § 23, Abs. 2 und 3 des Betriebsrätegesetzes nachzukommen, besteht ein gesetzlicher Zustand, der aber nach dem von Ihnen...

Es ist daher erfreulich, daß inzwischen versucht wird, auf dem Verwaltungsweg die Mängel abzuwehren.

Die Rechtslage dürfte nach vorliegendem Bescheid-Merkmal. Trotz der Lücke im Gesetz, deren Schließung durch die Betriebsrätegesetzgebung...

Eine grundsätzlich wichtige Entscheidung ist beim Bundesarbeitsgericht Altona herbeigeführt. Dort, wo der Arbeitgeber es unterläßt, einen Wahlvorstand zu bestellen...

ausbildungsgesetz, dessen Entwurf vorliegt, will die Jugendlichen als eine Einheit nicht bloß die Lehrlinge erfassen, wenn auch nach wie vor die Einzelbestimmungen...

Die freien Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten lehnen eine derartige Regelung entschieden ab.

Zu den Betriebsrätewahlen.

öffentlich-rechtlichen Verpflichtung aus dem § 1 in Verbindung mit § 23, Abs. 2 und 3 des Betriebsrätegesetzes nachzukommen, besteht ein gesetzlicher Zustand, der aber nach dem von Ihnen...

Es ist daher erfreulich, daß inzwischen versucht wird, auf dem Verwaltungsweg die Mängel abzuwehren.

Die Rechtslage dürfte nach vorliegendem Bescheid-Merkmal. Trotz der Lücke im Gesetz, deren Schließung durch die Betriebsrätegesetzgebung...

Eine grundsätzlich wichtige Entscheidung ist beim Bundesarbeitsgericht Altona herbeigeführt. Dort, wo der Arbeitgeber es unterläßt, einen Wahlvorstand zu bestellen...



